

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 11 (1862)

Artikel: Die Gesellschaft von Kaufleuten in Bern : ein Beitrag zur Geschichte des stadtbernischen Gesellschafts- und Zunftwesens
Autor: Rodt, Bernhard Emanuel von / Lauterburg, Ludwig
Kapitel: V: Finanzielle Verhältnisse
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-120727>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besserung der Tafeln und stete Fortführung erfolgten von Zeit zu Zeit sachbezügliche Beschlüsse.

Im Jahre 1818 wurde der GesellschaftsSaal selbst mit einer Wappentafel aller auf der Gesellschaft zu Kaufleuten zünftigen Geschlechter verziert, welche der in der heraldischen Malerei so vorzügliche Kunstmaler Emanuel Wypß ausführte, und die bei jeder Annahme der Zunft durch eine Familie jeweilen vervollständigt wird.

Das Gesellschaftswappen hat im weißen Felde das Brustbild eines orientalischen Kaufmanns in einem rothen Mantel mit Pelztragen. Er trägt einen gelb und blauen Turban mit einem rothen ziemlich großen Zipfel mit goldener Quaste. Schildhalter ist ebenfalls ein reichgeschmückter orientalischer Kaufmann (Armenier).

V. finanzielle Verhältnisse.

1. Finanzquellen; Bildung und Vermehrung des Gesellschaftsgutes.

Die älteste Steuer, welche die Gesellschaft zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse und Verpflichtungen zusammenzulegen hatte, war das ihren Auszögern ins Feld mitzugebende Keisgeld, wovon schon vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die ersten Spuren sich vorfinden; thatsächlich fiel sie erst in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts

tauscht hatte, welcher das Wappen der auf Kaufleuten zünftigen, jetzt im Mannsstamme ausgestorbenen, in älterer Zeit eingeburgerten Familie Herrmann ist. Obschon deren letzter in Holland lebender Sprößling der Sache keine rechtliche Folge geben wollte, so leistete Kaufleuten wegen der möglichen nachtheiligen Folgen willkürlicher Wappenveränderung die von der Bürgerkammer geforderten historischen Nachweise, bis zuletzt der Blumentopf und der Widder jeder in seine Rechte sich wieder eingesetzt sahen.

aus Anlaß der Aufhebung des alten Auszügersystems durch die neue Militärorganisation, welche die Bürgergemeinde Berns von ihrem Kontingente zum Auszuge enthob, dahin, nachdem bereits die Regierung seit dem Ausbruche des Toggenburgerkrieges 1712 die jeweilige Besoldung der unter den Waffen stehenden Mannschaft auf Staatskosten übernommen hatte, ohne daß jedoch von derselben aber die Verpflichtung der Gemeinden zur Besoldung ihrer Auszüger förmlich aufgehoben worden wäre.

In früherer Zeit war jeweilen erst bei einem bevorstehenden Kriegszuge oder dem Anscheine eines solchen auf obrigkeitliche Mahnung hin das Reisgeld zusammengelegt worden. Da aber der erwartete Auszug bisweilen unterblieb, und das zusammengesteuerte Geld nicht gebraucht wurde, so bildete sich schon frühe ein kleiner Fundus, der besonders verwahrt wurde und für einen künftigen Fall unangetastet bleiben sollte. Im Jahr 1567 belief sich derselbe auf Kaufleuten auf 595 Pfd. und 6 Schillinge, und 1585 fanden sich im „Reisgeldtröglein“ 790 Pfd. vor; eine wegen damaliger Kriegsgefahr erlassene obrigkeitliche Verordnung von 1586 setzte, während bisher den Gesellschaften und Gemeinden überlassen blieb, den Betrag des Reisgeldes ihrer Auszüger selbst zu bestimmen, so daß keine Gleichförmigkeit herrschte, dagegen fest, daß das Reisgeld auf den Mann für 3 Monate 12 Kronen zu betragen habe, und daß die betreffende Summe im Vorrathe aufbewahrt werde. Durch die Kosten des Savoyerkrieges 1589 mochte der Vorrath erschöpft worden sein, als dann am 10. Jan. 1595 eine Verordnung „zur Vorsorge auf Kriegsfälle“ die Errichtung eines „gemeinen Reiskastens“ auf den Gesellschaften anordnete, welcher durch ordentliche Einschüsse gemehrt werden sollte; jeder Stubengeselle ward verpflichtet, jährlich bei Entrichtung des Stubenzinses auch

einen halben Gulden zu Handen des Reiszgeldkastens abzuliefern; im Weigerungsfalle konnte ihm sein „Wappenschild umgekehrt“ und er von der Gesellschaft verwiesen werden.

Einigen Zuwachs erhielt der Reiszgeldkasten seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts durch die außerordentlichen Einschüsse neu aufgenommener Bürger, welche 10 bis 20 Pfd. Reiszgeld bezahlen mußten; aber auch die Auslagen aus diesem Fond mehrten sich, besonders wegen des Rapperswylerkrieges (1656), nach welchem auch eine Verordnung von 1662 das Reiszgeld für die Auszügler von 12 auf 18 Kronen für 3 Monate erhöhte.

Da häufig der Fall eingetreten war, daß von den Gesellschaften die vorräthige Baarschaft des Reiskastens wie auch anderer Gelder auf Obligation mit Bürgschaft ausgeliehen wurde, so erging am 7. Sept. 1664 eine ernste obrigkeitliche Mahnung, daß die vorhandene Baarschaft „es syn Reiß- oder andere uff Borrath zusammengelegte und jährlich vermehrte Gelder“ weder zu andern Zwecken verwendet noch an Zins gelegt, sondern wie ein „gleichsam faktierter Pfening“ in baarem Gelde auf den Nothfall „dem gemeinen Wesen zu Gutem“ aufbewahrt werden sollte. — Von dem hierin ausgesprochenen Grundsatz mochte die Regierung ausgegangen sein, als sie dann 1674 auf Kosten der Gesellschaften Kanonen gießen ließ, von welchen derjenigen von Kaufleuten zwei Stücke zu bezahlen auffielen, wofür denn auch nach einigen Reklamationen, weil die mit der Gesellschaft Wappen versehenen zwei Geschütze „derselben unwissend,“ auch an Gewicht schwerer als die von andern Gesellschaften gegossen worden, 765 Pfd. 17 Schilling ausgerichtet wurden. Eine neue Einladung erfolgte 1698 an die Gesellschaften, um an die Gußkosten von 24 Kanonen, 12 Mörsern und 4 Hau-
bizzen wieder einen Beitrag zu leisten. Bei solchen gezwungenen

Leistungen an die Militärausgaben war dann andererseits 1712 die Uebernahme des Truppensoldes durch die Staatskasse eine entsprechende Erleichterung.

Indessen wurde auf Kaufleuten das Reisgeld unangetastet beisammen gelassen, von Zeit zu Zeit jedoch revidirt, um nachzusehen, wie viel davon vorhanden wäre, ob wenigstens die erforderlichen 252 Kronen für die 14 Auszügler bereit lägen; solche Revisionen hatten 1732, 1753, 1767, 1784 statt ⁷¹⁾, wobei stets eine beträchtlich höhere Summe als die pflichtige sich vorfand. Auf den Vortrag der Vorgesetzten wurde aber am 20. März 1786 vom großen Botte beschlossen, wegen „völlig veränderter Einrichtung des Militärs, wo es unnöthig geworden, Reisgeld zusammenzulegen,“ das im Gesellschaftsgewölbe vorhandene zur Kapitalisirung und Anwendung zu Handen des Armengutes herauszunehmen, den jeweiligen Seckelmeister jedoch anzuweisen, „seine Kasse nie unter den Betrag des Reisgeldes zu entblößen, damit solches jeden Augenblick bei der Hand sein könne.“ Nicht allein aber trat der vorgesehene Fall nicht ein, sondern am 22. März 1793 faßte die Obrigkeit selbst den Beschluß, sämtlichen Gesellschaften der Hauptstadt wie den Gemeinden deutscher und welscher Lande die deponirten Reisgelder zu anderweitiger Verwendung herauszugeben ⁷²⁾, unter dem doppelten Vorbehalte jedoch, „auf erstes Begehren Seitens der Regierung die nämliche „Summe alsobald wieder einzuschießen und zu Beschirmung „des werthen Vaterlandes darzugeben, andererseits von dem

⁷¹⁾ 1784 betrug der Inhalt des Reisgeldkastens 384 Kronen 12 Bagen.

⁷²⁾ Die von sämtlichen Gemeinden und Gesellschaften zu Stadt und Land hinterlegten Reisgelder betrugen 740,452 Livres. Tillier V. 392.

„Abtrag der an Zins gelegten Summe des herausempfangenen oder überlassenen Reiszeldes jährlich ein Prozent zu Wiederherstellung eines Fonds an den Kriegsrath abzuliefern, damit daraus ein neues Reiszgeld zusammengelegt werde.“ Dafür mußten sogenannte Versicherungsschriften ausgestellt werden, worin zu dem vorschriftsmäßigen Betrage des dreimonatlichen Reiszeldes für die auferlegte Mannschaft noch ein Fünftheil für den Mehrwerth auf den alten Münzen geschlagen war; demnach hatte die Gesellschaft zu Kaufleuten sich zu allfälliger Erstattung und jährlicher Verzinsung zu 1 Prozent von einem Kapital von 302 Kronen 10 Bazen zu verpflichten, worunter 50 Kr. 10 Bz. Mehrwerth über die 252 Kronen, welche sie für 14 Auszügler schuldig war. Der Einschuß des 1 Prozent vom Kapital lief vom 1. Wintermonat 1796 an; allein nach eingetretener Revolution, welche diesen Rest der alten Reiszgeldverpflichtung beseitigte, ward auch der ausgestellte Schuldtitel von den Franzosen behändigt, dann wieder zurückgegeben, worauf die Verwaltungskammer des Kantons Bern unterm 12. Dez. 1799 denselben der Gesellschaft „canzelliert“ zurückstellte. In Folge der frühern Ermächtigung schon blieb das 1786 vorrätbig gefundene Reiszgeld mit dem Armenfond des Gesellschaftsgutes verschmolzen.

Das Vermögen der Gesellschaft war ursprünglich nur Stubengut; in dem Abschnitte „Armenwesen“ wurde nachgewiesen, wie ein besonderes Armengut entstanden ist. Unter den verschiedenen Einnahmsquellen des Almosengutes erscheinen in früherer Zeit als die bedeutendsten die Vermächtnisse und die Schenkungen. Nach der Donationentafel betrug die Gesamtsumme aller Schenkungen von 1590 bis 1838 40,313 Pfund, wozu noch das Haus an der Matte zu rechnen ist, welches 1749 Emanuel Gaudard,

Buchbinder, derzeit Forsthüter, Schallenhäuserinspektor und Gesellschaftswirth, aus Dankbarkeit „für die seit langen Jahren den Seinigen und ihm selbst erzeugten Liebe und Gewogenheit“ zu Händen des Armengutes geschenkt hatte. Neben den eigentlichen Vermächtnissen, welche vorzüglich die stetige Vermehrung des Armengutes bewirkten, erscheinen auch andere Gaben auf der Gedenktafel, z. B. solche, welche die Dankbarkeit für die Aufnahme von Neubürgern in das Gesellschaftsrecht spendete, oder geschenkter Sold von „Artillerieoffizieren,“ den die Gesellschaft auszurichten hatte. Die Scala sämmtlicher Beträge erzeugt ein Minimum von 28 Pfund, die „Kanonierstagslöhne“ eines Artilleriehauptmanns und ein Maximum von 2280 Pfd., die Gabe des Kunstmalers Johann Wäber (1793). Seit 1838 kamen nur noch zwei Vergabungen und eine Schenkung aus Dankbarkeit für gestattete Gesellschaftsaufnahme hinzu. Daß diese Finanzquelle nicht mehr so reichlich fließt wie früher, rührt wohl daher, theils daß der wohlthätige Sinn im öffentlichen Leben ein gar großes Gebiet zu seiner Bethätigung erhielt, theils daß die gute Verwaltung und vermehrte beträchtliche Zuflüsse anderer Art das Armengut der Gesellschaft in ausreichender Weise gehoben haben.

Eine andere Finanzquelle des Armengutes, welche mit der Revolution versiegte, hatten die Gesellschaften in den sogenannten Promotionsgeldern oder Aemteranlagen, eine von der Obrigkeit den Gesellschaften bewilligte Abgabe, welche die zu amtlichen Stellen erwählten Stubengenossen denselben zu leisten hatten. Zuerst wurde die wegen der vermehrten Ausgaben in Folge der obligatorischen Armenunterstützung von 1676 eingeführte Abgabe nur einigen Beamtungen auferlegt, in der Folge aber beinahe auf alle Aemter ausgedehnt. Nach früheren Verordnungen von 1685 und

1736 erfolgte 1789 eine neue, welche die höchste Anlage für das Schultheißenamt auf 180 Kronen festsetzte; ihr folgten die übrigen hohen Staatsämter, nämlich die der beiden Seckelmeister, der Bauherren vom Rath, des Heimlichers, Staatschreibers und einige Bogteien erster Klasse mit 120 Kr., dann die übrigen je nach ihren Klassen mit 100, 72, 60 bis 36 Kr., endlich die Verwalter, Schaffner, Landschreiber mit 18, 24 bis 72 Kr., jeder neu in den großen Rath Erwählte hatte 12 Kr. zu erlegen ⁷³⁾. Die Wiederherstellung dieser mit der Staatsumwälzung von 1798 aufgehenden Anlagen kam später auf der Gesellschaft nochmals zur Sprache, nämlich 1816 und 1822, ohne daß man der Anregung weiter Folge zu geben für gut fand, besonders weil ihre partielle Wiedereinführung auf einer einzelnen Gesellschaft unangemessen erschien. Im Jahre 1827 beschloß man dann die Tafel, welche die Anlagen enthielt, als „historische Merkwürdigkeit“ in das Archiv zu legen, Rahmen und Glas aber zu der neuen Donationentafel zu verwenden.

Eine alte, aber erst in neuerer Zeit ergiebigere Quelle, in der Gegenwart die Hauptquelle zur Neuffnung des Armen-gutes, besitzt die Gesellschaft in den Annehmungsgeldern neuer Stubengenossen und ihrer Familien. Anfangs waren diese Beiträge, wie bereits mitgetheilt wurde, sehr gering, indem selbst ein neu in das Bürgerrecht der Stadt Aufgenommener nach der Verordnung von 1544 nicht mehr als

73) Eine von dieser Aemteranlage verschiedene Gebühr war die übrigens winzige, im „rothen Buche“ vorgeschriebene Abgabe, welche die neu in den großen Rath Gewählten an sämtliche Gesellschaften zu entrichten hatten, nämlich 10 Schilling an Distelzwang, 6 an Schuhmachern, 3 an alle übrigen und an die „Gesellschaft zu Schützen,“ überdieß noch extra 5 Schilling an alle Bennergesellschaften „des Benners wegen.“

10 Pfd. für ein Stubenrecht zu erlegen hatte; das Gleiche hatte derjenige zu leisten, welcher zwar bereits Bürger war, aber die Stube nicht von seinem Vater ererbt hatte; hingegen eines Stubengenossen hinterlassene Söhne, die „der Stube begehrten,“ sollten ohne weitere Beschwerde außer auferlegtem Gewehr und Feuereimer um 15 Schillinge nebst einer Gelte mit Wein aufgenommen werden. Die Veränderungen, welche die Bestimmungen und Bedingungen der Bürgerrechtserwerbung und der Gesellschaftsannahme im Laufe der Zeit erfuhren, haben im betreffenden Abschnitte ihre einläßliche Würdigung erhalten, daher hier auf denselben hingewiesen wird. Auch der Einnahme der Einzuggelder bei Heirathen mit Nichtbürgerinnen wurde daselbst in ihrer geschichtlichen Entwicklung gedacht.

Einen geringern Ertrag boten die übrigen Gefälle, welche in den ältern Rechnungen erwähnt werden, und, allmählig in Abgang kommend, nur noch dem Namen nach bekannt sind. Dahin gehören laut einer Seckelmeisterrechnung von 1607, die auch den Laden- und Kellerzins des Gesellschaftshauses erwähnt, der Pachtzins von der Pulverstampfe, das gute Jahr vom Schultheißen, Großweibel, Einläßermeister ⁷⁴⁾, den Bögten der 13 welschen Bogteien, den Freiweibeln und sämtlichen Stubengenossen (außer den Stubenzinsen), die Abgabe von der Jahrrechnung des deutschen und welschen Seckelmeisters, das Tischligeld — eine obrigkeitliche Gabe am Ostermontag —, die Hochzeitgebühren ⁷⁵⁾, das Lycht- (Leiche)

⁷⁴⁾ Der alte, zeitraubende und kostbare Gebrauch, daß der regierende Schultheiß am Neujahrstage mit dem Großweibel und Einläßermeister (einem Angestellten der Ohngeldkammer) alle Gesellschaften besuchen und daselbst Neujahrswünsche empfangen und Geschenke an Geld und Viktualien geben mußte, wurde um diese Zeit abgestellt.

⁷⁵⁾ 1512 zahlte „ein Her von Büren 1 Pfund von sin Tochter

oder Grabgeld ⁷⁶⁾, die Bußen theils von Stubengenossen oder andern Gästen für Frevel auf der Trinkstube, theils für Uebertretungen der Ordnungen über die Handelspolizei nebst dazugehörigen Hänfsgeldern. Auch bei Haus- und Güterkäufen wurde an die Gesellschaft gesteuert. Später werden in den Einnahmen auch folgende jetzt auch dahingefallene Posten aufgeführt: oberchorgerichtliche Bußen, Taxen bei Ablehnung des Stubenmeister- und Hänfeleramtes, Rehabilitationsgebühren u. s. w. Diese Gefälle kamen die einen dem Armengute, die andern dem Stubengute zu.

Eine alte Telle, welche sich die Gesellschaften auferlegt hatten, und deren Zweck war das Gesellschaftsrecht durch Entrichtung derselben zu unterhalten, war der jährlich zu erlegende Stubenzins. Er wurde zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt; 1607 setzte man ihn auf 1 Pfund 4 Schilling für jeden Stubengesellen und auf 1 Pfd. für jede Wittve oder die Kinder eines Verstorbenen, 1610 auf 5 Bagen für die Wittwen, welche angenommen werden zur „Erhaltung der Gesellschaft“ und auf 9 Bagen für den Stubengesellen. Bei Aufhebung des Stubenzinses zu gleicher Zeit mit den Stubenmeisterstellen aus Anlaß der Statutenrevision von 1837 betrug derselbe für diejenigen Genossen, welche das aktive Gesellschaftsrecht bereits erworben hatten, 1 Pfd., während die mehrjährigen, aber noch nicht

wegen,“ 2 Pfund von sin Tochtermann wegen, und 10 Schilling oder eine Gelte mit Win.“

⁷⁶⁾ 1527 zahlte Jakob Sekler 1 Pfund für seine gestorbene Frau und 15 Schillinge für 3 gestorbene Kinder. 1530 Jakob Graffenriet „5 Schilling von sins Kind wegen, mehr 2 Pfund, so er hett ein Hus kaufft und so er hett sin Sun ein Wib gen.“ Die Gebühr für Hochzeiten war 1 Pfund, ebenso für verstorbene Eheleute.

aufgenommenen Genossen sowie die minderjährigen männlichen Waisen 10 Schilling oder $\frac{1}{2}$ Pfd. entrichten mußten; die Wittwen waren von der Abgabe befreit.

Die Leichentuchgelder, die früher von dem Stubenmeister verrechneten Trinkgelder für den Gebrauch des Gesellschafts-Leichentuches zur Bedeckung des Sarges, bestehend in 1 Pfd. für den Stubenwirth und $\frac{1}{2}$ Pfd. für dessen Magd, wurden für Gesellschaftsgenossen ebenfalls 1838 abgeschafft. Nichtburger haben für dessen Benutzung jetzt eine Gebühr von 3 Fr. zu entrichten.

Mit der Zunahme des Gesellschaftsvermögens durch alle diese Zuflüsse steigerte sich natürlich von selbst sein Ertrag im Verhältnisse der möglichen Kapitalanwendungen; eine umsichtige und getreue Verwaltung erzielte auch ihrerseits eine entsprechende Aeußnung des gesellschaftlichen Gutes.

Gegenwärtig hat das Armengut folgende Einnahmequellen: die Zinse seiner Kapitalien und Liegenschaften, die Einzugsgelder von Ehen mit Nichtburgerinnen, gerichtliche gesprochenen Bußen und Entschädigungen, zurückbezahlte Steuern, Legate und Schenkungen für dieses Gut, die Hälfte der Bürgerannahmögelder und Rehabilitationsgebühren, eventuell auch Beiträge aus dem allgemeinen burgerlichen Armenfond. Mit Ausnahme der Zinse und dieses letzten seit Langem nie mehr benötigten Zuschusses müssen reglementarisch alle Einnahmen kapitalisirt werden. Die Einkünfte des Stubengutes dagegen bestehen aus seinen Kapital-, Pacht- und Miethzinsen, den Annahmögeldern von Stubengenossen, Vergabungen für dieses Gut, ferner aus der Hälfte der zu kapitalisirenden Bürgerannahmögelder und den allfälligen Leichentuchgebühren.

2. Finanzverwaltung; Anwendung der Gelder; Verwendung des Gesellschaftsgutes.

Wie erwähnt wurde, waren es Anfangs die Stubenmeister, welche die Pachtzinse nebst andern nicht kapitalisirten Gefällen zu beziehen, daraus die häuslichen Auslagen zu bestreiten und die Aktivrestanzen mit der Rechnung dem Seckelmeister einzuhändigen hatten, während diesem dagegen der Bezug der von Schenkungen, Vergabungen oder sonstigen Quellen herrührenden Gelder, sowie ihre Anlegung und die Bestreitung der auf dieselben angewiesenen Auslagen oblag. Die Geldanwendung scheint Anfangs dem Gutdünken des Seckelmeisters überlassen gewesen zu sein, später aber bedurfte es einer Berathung mit den Vorgesetzten, bis die Kapitalisirung der Gelder als ein hauptsächlichster Theil ihrer Aufgabe der Geld-, später der Waisenkommision (1727 und 1764) übertragen wurde.

In früherer Zeit wurden die Gelder zunächst an Gesellschaftsangehörige, dann auch an andere Privaten zu Stadt und Land auf unterpfändliche Sicherheit oder Bürgschaft hin zinsbar dargeliehen, bis dann im vorigen Jahrhundert auch die Anlegung auf Aktien und Obligationen in Handelsunternehmungen oder fremden Staatsfonds und auf Leibrenten begann. Die erste Geldanwendung solcher Art erfolgte zu Anfang des 18. Jahrhunderts mit 12,000 Pfd. in der Malacridischen Bank, deren Chef Molacrida ein Gesellschaftsgenosse war und gute Geschäfte machte, bis die Katastrophe des Law'schen Systems in Frankreich den Sturz des Hauses und die Fallite der Bank herbeiführte, wodurch die Gesellschaft mit einem bedeutenden Verluste sich bedroht sah, welchem sie theilweise der günstige Umstand entzog, daß der Handelsmann David Gruner, ebenfalls ein Gesellschaftsgenosse,

durch Auskauf die Liquidation der Masse unter leidlichen Bedingungen übernahm und der Gesellschaft 55 Prozente ihres Kapitals vergüten konnte. — Seit 1759 beginnen die Leibrenten-Kontrakte mit Gesellschaftsangehörigen, nachdem schon früher solche mit fremden Personen, die darum nachsuchten, wegen unsichern Vortheils von der Hand gewiesen worden waren.

Das erste Darlehen außer Landes kommt 1754 vor, da ein Kapital in der Turinischen Bank angelegt wurde; nun folgten solche Anwendungen, doch nicht ohne daß die Mahnung zu größter Vorsicht sich wiederholt geltend machte, von Zeit zu Zeit, so z. B. 1759 in der Wiener Bank, weil deren Obligationen „selbst während dieses Krieges (des 7jährigen) richtig verzinset würden,“ 1760 durch Ankauf von drei Aktien der englisch-ostindischen Kompagnie, welche nach einigen Jahren mit bedeutendem Gewinne verkauft werden konnten. Nicht so glücklich fiel die 1776 beschlossene Anlegung von 1000 Neuthalern beim Anleihen der Stadt Lyon aus, da in Folge der französischen Revolution bei der Rückzahlung eine empfindliche Einbuße sich ergab.

Nach der Revolution von 1798 fehlte es dem Gesellschaftsgute nicht an Anfechtungen von Seiten der Behörden der stets geldbedürftigen helvetischen Republik, die, wie die Protokolle einläßlich erwähnen, bald mit gezwungenen Anleihen, bald mit Kriegssteuern u. s. w. die Gesellschaftsgüter in bedeutende Mitleidenschaft zu ziehen sich bemühten. Diese Unsicherheit mochte wesentlichen Antheil an der in der Mitte des großen Vottes geschehenen Anregung für eine theilweise Vertheilung des Stubengutes, welche aber ohne Folge blieb, gehabt haben. Bedrohlichern Zumuthungen und Anfechtungen durch die helvetischen Behörden kamen die Erschütterungen und Umwälzungen zuvor, die in ihrem eigenen Schooße statt

hatten, besonders aber ihr gänzlicher Sturz nach den Ereignissen vom Herbst 1802. Die Gefahr, welche mit der Einführung des einseitigen, ultra-centralistischen französischen Verwaltungssystems für den Fortbestand der gesellschaftlichen Einrichtungen der Städte verbunden war, konnte mit dem Inkrafttreten der Mediationsakte als beseitigt betrachtet werden.

Bei aller Sparsamkeit und sorgfältigen Verwaltung hätte jedoch, da vom Armengute bloß die Zinse gebraucht und die Einnahmen an den verschiedenen Gefällen und an Legaten stets kapitalisirt wurden, das sämmtliche Gesellschaftsgut lange Zeit kaum hingereicht, die stets sich mehrenden Auslagen der Armenbesteuerung mit seinem Zinsertrage zu decken, wenn nicht von der Obrigkeit durch Beischüsse aus dem Stadttarmengut und durch sogenannte Rathsassistenzen aus der Staatskasse auch der Gesellschaft von Kaufleuten nachgeholfen worden wäre. Seit 1711 indessen hatte dieselbe von erstem Hülfsmittel keinen Gebrauch machen müssen, als dann 1740 bei der „Allmosen-Musterung“ „in Betracht des großen Ueberflusses und Anwachsens der Armen, deren Erhaltung der Gesellschaft gleichsam unerschwinglich fallen wolle“ die Vorgesetzten zu erkennen sich veranlaßt fanden, bei der seit 1711 mit der Besorgung des Stadt-Armengutes betrauten obrigkeitlichen Behörde, dem Allmosendirektorium, in welchem jede Gesellschaft durch ein Mitglied vertreten war, um „einige mildreiche Assistenz“ sich anzumelden. Dem Direktorium sollte vorgetragen werden „daß die allernöthigsten „und allerunentbehrlichsten Armenausgaben das Einkommen „des Almosen gutes dergestalt übersteigen, daß zu Bestreitung derselben bei 1000 Kronen aus dem Stubengute „und also das völlige Einkommen habe beigeshossen und „verwendet werden müssen.“ Als dann die Gesellschaft mit ihren Begehren einer Armensteuer an den kleinen Rath gewiesen

worden war, kam man bei diesem mit einem „kräftigen Memorial“ ein, worin angebracht ward, daß die immer zunehmenden Ausgaben für Armenunterstützung u. s. w. nicht nur das ungefähr auf 25,000 Pfd. sich belaufende Armen-gut, sondern auch das ganze übrige Gut aufzuzehren drohten, wenn nicht mit einer obrigkeitlichen Beisteuer Unterstützung gewährt würde, wie solche bis 1711 genossen worden sei — Vom Rathe aber an die Bennerkammer, von dieser gar an den großen Rath gewiesen erhielt die Gesellschaft, nachdem sie auf sein Befragen, 1) ob die Gesellschaft dieser Gutthat sich nicht begeben, 2) dessen sich gegen andere Gesellschaften in Prozessen nicht zu ihrem Vortheile bedient haben und 3) die Armenbesorgung wirklich nicht selber übernehmen könne, — noch umständliche Auskunft ertheilt hatte, von demselben am 1. März 1745 einen vollständigen Abschlag. Vorher schon, während die erwähnten Verhandlungen noch fortbauerten, hatte aber die Waisenkommission vom großen Botte den Auftrag bekommen, ein Gutachten über die Einrichtung „einer guten und dauerhaften Oekonomie“ abzufassen. Im Zusammenhange mit diesem Bestreben stand dann der Beschluß des großen Bottes vom 25. Februar 1744, daß der Seckelmeister jährlich bei der Almosenmusterung einen „Etat vom reellen Einnehmen“ im Almosen- und Stubengut vorzulegen habe nebst dem, was im Jahr zuvor „ausgetheilt“ worden u. s. w., um bei Austheilung der Benefizien sich darnach zu verhalten. Die Vorlegung eines solchen Stats, schon einer Art von Budget, scheint aber in Vergessenheit gerathen zu sein, denn 1757 wurde der Waisenkommission der Auftrag ertheilt, jeweilen 14 Tage vor der Almosenmusterung einen „Etat“ von den gewissen Einkünften der zinstragenden Kapitalien und von dem Gesamtbetrage der Ausgaben des verflossenen Jahres zur Richtschnur der Vorgesetzten vorzulegen.

Bei stets zunehmenden Bedürfnissen kamen jetzt der Gesellschaft, da für sie das Stadtarmengut eine verschlossene Hülfzquelle war, die Assistenzen, welche vom kleinen Rathe in außerordentlichen Fällen bei erfolgter Anmeldung unter den 1755 vorgeschriebenen Formen zugesprochen wurden, wohl zu statten. In den folgenden Jahren machten auch diese Rathsassistenzen, sowohl ordentliche als außerordentliche, einen bedeutenden Bestandtheil des Assistenzenetats aus, dessen Auslagen an Steuern gar sehr gestiegen waren, wie denn z. B. 1786 an 43 Personen 2127 Kronen vertheilt wurden, von welcher Summe die Rathsassistenzen zwischen einem Viertel und Fünftel betrug. Zu den ordentlich Unterstützten zählten 27, zu den außerordentlich Besteuereten 16 derselben.

Durch die Revolution von 1798 gingen die Rathsassistenzen ab; sie sollten nun, provisorisch wenigstens, aus dem Gesellschaftsgute ersetzt werden, was auch in den folgenden Jahren geschah, in welchen die Zahl der Besteuereten nicht zunahm. Den Gesellschaften war übrigens jetzt die Hülfzquelle des Stadtarmengutes wieder eröffnet, von welcher aber Kaufleuten sehr selten Gebrauch machte ⁷⁷⁾, sondern jeweilen unter Verwahrung daheriger Rechte auf das zukommende Betreffniß der Vertheilungssumme verzichtete ⁷⁸⁾, eine Folge der günstigen Finanzlage der Gesellschaft, deren Armengut

77) Seit 1836 nie mehr, vorher nur einzelne wenige Male.

78) 1848 zeigte dann die bürgerliche Armenkommission an, daß durch das Wegfallen der Hinterzinsgelder die Einnahmen des bürgerlichen Armen- und Erziehungsfonds so sehr geschwächt worden, daß, um den übrigen Verpflichtungen zu genügen, die „ordentlichen Beischüsse an die Gesellschaften,“ die bisher jährlich in Betreff ihrer Wünsche für einen Beitrag angefragt worden, von jetzt an aufhören mußten; in Fällen „dringender Noth“ möchten die Gesellschaften beim Burgerrathe einkommen.

hauptsächlich durch bedeutende Restitutionen erhaltener Steuern und durch die Annahmsegelder einer ziemlichen Zahl Neuburger in den letzten Jahrzehnten in erfreulicher Weise sich äuffnen konnte. Von 1840 bis 31. Dez. 1856 stieg so das Armengut um 92,105 Liv. a. Währung.

Dieser günstige finanzielle Zustand gestattete denn auch der Gesellschaft ohne Eintrag für die eigenen Armen ⁷⁹⁾ in öfteren Fällen auswärtigen Nothleidenden durch Beisteuern werthtätige Nächstenliebe zu beweisen. Hatte man ausnahmsweise schon in frühern Zeiten, so namentlich 1683 gegenüber den verfolgten und vertriebenen Glaubensgenossen aus Frankreich durch Theilnahme an der damaligen Steuer-sammlung das Gesellschaftsgut in Anspruch genommen, so ist es nun in diesem Jahrhunderte mehr und mehr Brauch geworden, in schweren Unglücksfällen im engern wie im weitem Vaterlande von Gesellschaft aus durch Liebesgaben aus dem Stubengute brüderlichen Sinn zu bewähren. So steuerte man z. B. 1801 für die unglücklichen Einwohner des abgebrannten Fleckens Altdorf, 1805 den Bewohnern des durch einen Bergsturz zu Grunde gerichteten Dorfes Buprein in Bündten, 1806 den durch den Goldauer-Bergsturz betroffenen Unglücklichen u. s. w. Seit 1845 verging kein Jahr, in welchem nicht jeweilen wiederholt bald für Brand- und Wasserbeschädigte im eigenen oder in einem der andern Kantone, bald für Anstalten christlicher Wohlthätigkeit oder Hilfswerke vorübergehender Natur, bald für gemeinnützige und künstlerische Bestrebungen und Jahresfeste schweizerischer Vereine, oder auch für Gründung öffentlicher Baudenkmale mehr oder weniger erhebliche Gaben gespendet worden; die letzte Gabe

⁷⁹⁾ Die Zahl der jährlich Unterstügten, Erwachsene und Kinder, beträgt in der letzten Zeit circa 25 bis 30 Köpfe.

zu Gunsten fremder Noth war ein Beitrag von 1000 Fr. für die Abgebrannten in Glarus⁸⁰⁾.

Aber nicht bloß durch einzelne größere oder geringere Gaben bethätigte sich die Gesellschaft bei fremdem Unglücke, sondern wie die begüterteren ihrer Schwesterzünfte ließ sie sich ebenfalls durch Kapitalanwendungen für solche Unternehmungen in Anspruch nehmen, welche zwar kein „gutes Geschäft“ verhießen, aber dem weitem Kreise ihrer Mitbürger zum Nutzen und Frommen zu gereichen schienen; dahin gehörten schon früher die Aktienübernahme bei der Linthkorrektion und bei der Gründung der burgerlichen Ersparnißkasse, in neuerer Zeit die Betheiligung bei dem Nydeckbrückenbau, dem Hülfsvereine für Herbeischaffung fremder Mehlfrüchte in der letzten theuern Zeit, bei der Centralbahn u. s. w.

Alle solche Unterstützungen und Betheiligungen werden jeweilen aus dem Stubengute bestritten, welches 1842, da seine erforderlichen, zwar schon früher nicht regelmäßigen Zuschüsse an das Armengut gänzlich aufhörten, auch für näher liegende Gesellschaftszwecke freiere Verwendbarkeit erhalten hat. So konnten zwei Einrichtungen, die auch auf einzelnen andern Gesellschaften bestehen, ins Leben geführt werden, welche den Werth und die Freude des gesellschaftlichen Verbandes zu

⁸⁰⁾ Als einzelnes Beispiel, wie wenigstens vielfach un begründet der oft gehörte Vorwurf von Engherzigkeit und Egoismus ist, der den Gesellschaften von Solchen gemacht wird, die zwar selber nicht mit eigenem Beispiele voranleuchten, diene der Umstand, daß die Besteuer für Glarus mit vollster, theilnehmender Freudigkeit erfolgte, obwohl der zur Verfügung freie Betrag durch besondere Verhältnisse dieses Jahr nur die Hälfte der letzten Jahre ausmachte, und unter den bei der Vertheilung Berechtigten Viele, Hausväter und Wittwen, sich befinden, die eine so beträchtliche Einbuße zu empfinden im Falle sind.

erhöhen geeignet sind. Die eine ist die Anordnung eines Kinderfestes, welches seit seiner Einführung im Jahre 1845 jährlich im Sommer unter der Leitung eines besondern Ausschusses abgehalten wird und die Kinder der in und außerhalb Bern wohnenden Gesellschaftsgenossen vom angetretenen 6ten Jahre bis zur Confirmation in dem Gesellschaftssaale vereinigt. Nach einer Ansprache durch den Festredner, der vorher die Zeugnisse der schulpflichtigen Knaben und Mädchen geprüft hat, werden dieselben nach dem Alter in drei Klassen geordnet, wobei entschieden schlechte Zeugnisse von der Theilnahme ausschließen, mit Hülfsmitteln der Bildung oder andern nützlichen Gegenständen aller Art, die Kleinern auch mit Spielsachen beschenkt und hierauf zu einem Abendessen in die Enge geführt, wo die durchschnittlich etwa in der Zahl von 50 versammelten Kinder bei muntern Spielen, wobei kleine Preise verabfolgt werden, in Anwesenheit mancher Eltern einen vergnügten Abend verleben. Daß dieses Fest bei der Jugend in guter Erinnerung steht, versteht sich von selbst, daß es aber wenigstens in einzelnen Fällen pädagogische wohlthätige Wirkung äußert, ist eine erfreuliche Thatsache.

Die andere Einrichtung ist die Uebernahme der Hälfte der Schulgelder, welche die Knaben und Mädchen für den Besuch der höhern Schulen in Bern zu entrichten haben. Als durch die Vermögensauscheidung der Bürger- und Einwohnergemeinde der Stadt Bern, die sogenannte burgerliche Realschule und Mädchenschule mit einem Theile der Fonds, die ihren Unterhalt bestritten, an die letztere übergingen, so hatte der Wechsel die Folge, daß nunmehr die Bürgerkinder, da die beiden Schulen offiziell ihren burgerlichen Charakter verloren, den doppelten Betrag des bisherigen Schulgeldes, wie ihn von jeher nicht-burgerliche Kinder bezahlten, zu leisten hatten. Um nun die Eltern unter den Gesellschaftsgenossen

zu erleichtern, wurde 1852 beschlossen, aus dem Stubengute die neue auffallende Hälfte der Schulgelder zu übernehmen und zugleich dieser bedeutende Vortheil auch den Besuchern der übrigen höhern Schulanstalten in Bern zugewendet. Zur Zeit der Fassung dieses Entscheides, nach welchem alle Eltern ohne Rücksicht auf den Vermögensbesitz gleich gehalten werden, betraf die Maßnahme über 30 Kinder.

Eine wichtige Neuerung im Rechnungswesen, welche ihrerseits auch wesentlich die Neuffnung des Armengutes in den drei letzten Dezennien fördern half, war nach sorgfältiger, vorausgegangener Prüfung durch die Waisenkommission der Beschluß des Vorgesetzten-Vottes vom 18. März 1829, welcher die bisherige Uebung, allfällige Aktivrestanzen des Armengutes in den Rechnungen in das Einnehmen des übrigens stets als Reserve dienenden Stubengutes zu setzen, aufhob und eine Rubrik der Aktivrestanzen auch im Einnehmen des Armengutes eröffnete. Durch diesen Entscheid, welcher die Verwaltung beider Güter gänzlich trennte, und die Ersparnisse, welche das Armengut auf seinen Einkünften nach Bestreitung aller seiner Ausgaben noch erzielen konnte, demselben beließ, gewann die Rechnungslegung an Deutlichkeit und wurde für die Verfügungen über das Stubengut, dessen Beischüsse für „böse Zeiten“ vorbehalten blieben, freiere Bewegung erlangt. Es war die Wahrnehmung, daß 1826 zum ersten Male der Fall eintrat, da die Zinse des Armengutes zu den gereichten Steuern genügten, derselbe sich 1827 wiederholte und Hoffnung auf Fortdauer dieses Finanzzustandes schien, — welche die Neuerung veranlaßt hatte. Zwar mußte in der Folge der Zeit bis und mit 1841 das Stubengut mit Ausnahme weniger Jahre aufs Neue Zuschüsse zur Armenbesorgung abgeben, allein wie bereits erwähnt, setzte dann die wiederholte Aufnahme von Neuburgern durch die

dem Armengute zufallenden beträchtlichen Einkaufssummen dieses für die Zukunft in eine solche Lage, daß es nun vollständig zur Erfüllung seiner Obliegenheiten hinreicht.

Die im Jahre 1829 beschlossene absolute Verwaltungstrennung beider Gesellschaftsgüter erleichterte 1837 den Beschluß, der die nach Bestreitung sämmllicher Gesellschaftsausgaben noch übrig bleibenden Zinse des Stubengutes eventuell zu gleichmäßiger Vertheilung an alle mehrjährigen Stubengenossen, Männer und Frauen, bestimmte, welcher Beschluß durch die Art und Weise, wie er bisher praktische Anwendung fand, als eine den Verhältnissen entsprechende Maßnahme sich erweist.

Wir schließen diesen Abschnitt des Finanzwesens mit der Mittheilung der am 4. April 1855 vom großen Botte erlassenen Erklärung, welche nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes von 1852 und des Gemeindegütergesetzes von 1853 von dem Betrage und der Bestimmung des gesellschaftlichen Korporationsvermögens dem Regierungsrathe zur obrigkeitlichen Sanktion übermittelt wurde. Nach einigen einleitenden Worten heißt es: „das „große Bott der Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern erklärt „somit, daß es zwei von einander ausgeschiedene Vermögen „besitzt, nämlich:

1.) Ein Armengut. „Dieses ist von Alters her zur „Armenunterstützung der bedürftigen Gesellschaftsmitglieder „fundirt und bestimmt. Die Unterstützung richtet sich nach den „bestehenden Landesgesetzen, den besondern Verfügungen und „Instruktionen der Gesellschaft und ihrer Waisenkommision „und nach den Bestimmungen des alljährlich festzusetzenden „Armenunterstützungsetats.“

„Der gegenwärtige Bestand dieses Armengutes beträgt laut „der letzten am 17. Mai 1854 vom großen Botte genehmigten

„und am 29. Mai gleichen Jahres obrigkeitlich passirten
 „Rechnung auf 1. Jan. 1854 an Kapital Fr. 310,507
 „Rp. 83., welches Vermögen sich in möglichst gesicherten
 „Zinsschriften befindet.“⁸¹⁾

2.) Ein Stubengut. „Dasselbe bildet einen von dem
 „Armengute abgesonderten Fond und ist das eigentliche, aus
 „dem selbstständigen, korporativen Haushalte der Stuben-
 „genossenschaft zu Kaufleuten in Bern hervorgegangene und
 „zur Erhaltung ihres Wirkungskreises bestimmte Gesellschafts-
 „vermögen. Der Zweck desselben besteht zunächst in Bestreitung
 „der allgemeinen Verwaltungskosten der Gesellschaft, worunter
 „die Besoldung der Beamten begriffen ist, die Kosten für die
 „Vormundschaftspflege, soweit sie der Gesellschaft auffallen, die
 „Auslagen für Prozeßführung in gesellschaftlichen Rechtsstreitig-
 „keiten, die Bezahlung von Staats- und Gemeindesteuern,
 „Abgaben und allfällige Beiträge in das Armengut, zur
 „Bestreitung der Armenunterstützung jedoch nur in Folge von
 „besondern Beschlüssen des großen Rottes, da keine rechtsgültige
 „Verpflichtung hiezu auf dem Stubengute haftet. Ferner in
 „der Unterhaltung der Liegenschaften, für Ankauf und Unter-
 „halt der Mobilien und Effekten, die üblichen Jugendfeste
 „und Aufmunterungsprämien an die Jugend, allfällige
 „Gratifikationen und Geschenke, überhaupt alle diejenigen
 „Ausgaben zum Besten der Gesellschaft, welche das große
 „Rott nach seinem freien Verfügungsrechte für nothwendig
 „erachtet⁸²⁾, wie z. B. die Vergütung der Hälfte der Schul-
 „gelder nach dem Beschlusse vom 12. Mai 1852, endlich für die

⁸¹⁾ Am Ende des Revolutionsjahres 1798, welches die alte Zeit abschließt, betrug das Armengut nur 26,970 Kronen.

⁸²⁾ Unter den hieher gehörenden Ausgaben verdient diejenige eine Erwähnung, welche in Erinnerung an die ehemalige Reis-

„Förderung gemeinnütziger Unternehmungen und für Unterstützungen wohlthätiger Anstalten, auch außerhalb des unmittelbaren Bereiches der Gesellschaft.“

„Die nach Abzug aller Auslagen allfällig noch übrig bleibenden Zinse des Stubengutes werden nach Mitgabe des Beschlusses vom 12. Juli und 13. August 1837 nach der jeweiligen am Frühlingsbotte erfolgten Rechnungspassation gleichmäßig unter die mehrjährigen Stubengenossen, Männer und Frauen, vertheilt.“

„Das Vermögen des Stubengutes beläuft sich laut der letzten u. s. w. Rechnung auf 1. Jan. 1854 an Kapitalien und Liegenschaften ohne das Gesellschaftshaus auf die Summe von Fr. 343,318 Rp. 50.⁸³⁾“

Hinsichtlich des Vermögensbestandes im Verhältnisse zur Kopfzahl, mag Kaufleuten unter den Zunftgesellschaften etwas über der Mitte stehen.

Es geschieht seit 1838, daß die Gesellschaftsrechnungen jeweilen dem Regierungsstatthalter zur Passation eingereicht werden müssen.

Unter den Ehrenaussgaben der Gesellschaft sind zwei herauszuheben, welche die Gesellschaft im Vereine mit den

geldereinrichtung zweimal in neuerer Zeit erfolgte, indem für die Unteroffiziere und Gemeine, die am Sonderbundfeldzuge Theil nahmen, 1848 eine Soldzulage von 25 Bagen wöchentlich bewilligt wurde; ebenso ward 1857 aus Anlaß des sogenannten Preußenfeldzuges einem Stubengenossen als Soldzulage und als Beisteuer zu seiner Offiziersausrüstung ein Beitrag gesprochen.

⁸³⁾ Nachdem 1855 zwei Häuser an der Matte und 1859 die Oberbergalp (1826 angekauft) und das Lusheimwesen (1836) bei Ablentschen verkauft worden, beschränkt sich der Besitz von Liegenschaften auf das Gesellschaftshaus und auf ein kleineres Haus an der Replergasse. — Auf 1. Januar 1799 betrug das Stubengut 68,382 Kronen 18 Bagen 2 Kreuzer.

Schwesterengesellschaften erkannte; die eine ist die 1849 erfolgte Betheiligung bei der Beschenkung Pfisters mit den gemalten Gesellschaftswappen, zur Ausschmückung seiner Fenster nach vollendetem Neubaue seines Kunsthauses. Kaufleuten, welches unter seinen Genossen den als Kunstkenner, wie als ausübenden Künstler ausgezeichneten Dr. med. Stanz zählt, hatte diese Ehrengabe bei den übrigen Gesellschaften angeregt und sofort die freudigste Zustimmung gefunden, so daß die Wappenscheiben jetzt eine wesentliche Zierde des schönen Gebäudes bilden; — die andere betrifft die Theilnahme an der Säkularfeier von 1853, welche die Regierung zur Erinnerung an den Eintritt Berns in den Schweizerbund veranstaltete, in welcher Anordnung sie von den 13 Gesellschaften der Stadt, theils durch direkte bedeutende Beisteuern, theils durch Mithülfe derselben bei der Verwirklichung des großartigen historischen Festzuges aufs kräftigste unterstützt wurde.

3. Gesellschafts- oder Kunsthaus. Silbergeschirr, Ehrenbecher, Hausrath.

Den Haupttheil des gesellschaftlichen Vermögens bildete Anfangs das Haus, wo die Glieder des Vereins zur Berathung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, wie auch zur geselligen Unterhaltung zusammenkamen. Ein eigenes Haus besaß die Gesellschaft von Kaufleuten wahrscheinlich schon in den ersten Zeiten ihres Daseins; urkundlich wird ein solches zuerst erwähnt in jenem Schiedspruch vom 6. März 1460, der in dem Streithandel mit den von Kaufleuten sich trennenden und zu Mühren übertretenden Stubengenossen gefällt wurde. Das Haus verblieb bei der Theilung des gemeinsam besessenen Gutes der Kaufleuten-Stubengesellschaft. Von seiner Lage geschieht keine Meldung, aber wahrscheinlich mag es die nämliche Stätte inne gehabt haben, wo das gegen-

wärtige steht, mitten an der Kramgasse Schattseite beim Durchgange nach dem Münsterplatze, wie denn derselbe nicht nur Kirchgäßlein, sondern auch Kaufleutengäßlein genannt wird. Aus unsern ältesten Protokollen, die nicht über die Mitte des 16ten Jahrhunderts hinaufreichen, ergibt sich, daß 1564 an dem Hause ein bedeutender Bau vorgenommen wurde, wie es scheint, hauptsächlich um einen „Schneckenbau“, d. h. eine Wendeltreppe anzulegen, für welche Bauarbeit den Steinhauern, Tischmachern, Gießern und Schlossern im Ganzen 343 Pfund 11 Schilling und 4 Den. ausgerichtet wurden, wozu ein Gesellschaftsgenosse, H. Schwyzer, „guten Willens“ 26 Pfd. schenkte. — Im Jahr 1622 mußte die Mauer gegen den Ehgraben neu aufgeführt werden, welche Arbeit dreien Steinhauermeistern um 50 Kronen verdinget wurde, wofür sie jedoch die Steine auf den Platz führen mußten. Auch 1642 muß an den Unterhalt des Gebäudes ziemlich viel verwendet worden sein, denn im folgenden Jahre wurde dem Stubenwirth der bisherige kleine Lohn gezuckt, in Betracht, „daß die Häuser je länger je mehr kosten zu unterhalten“ und namentlich „das neue Unterstübli und Küche“ ziemlich gekostet habe.

Indessen muß das Haus in bedeutend zerfallenem Zustande sich befunden haben, als 1720 der neue Aufbau des Gesellschaftshauses beschlossen wurde. Eine eigene Baukommission, Obmann Emanuel Rodt, alt Seckelmeister Bulpi und Seckelmeister Tschiffeli, überwachte die Ausführung des vom Werkmeister Schildknecht gemachten und von dem baukundigen Stiftschaffner Dünz gutgeheißenen Planes. ⁸⁴⁾

⁸⁴⁾ Der Baukommission wurde unter Anderm eingeschärft zu sorgen, daß der Hauseingang der Laube eben „und mit Ausmeidung der unanständigen Tritte“ hergestellt, und „das Mauerwerk an

Mit den verschiedenen Meistern wurden Aufträge abgeschlossen; die Steinhauer- und Maurerarbeit übernahm Herr Baumgartner, die Zimmerarbeit Meister Vierlig, diejenige des Tischmachers Meister Meyer, welchem für die Vertäfelung des Saales im mittlern Stockwerke mit nußbaumenem Holze nebst übriger Fertigung des Zimmers 1000 Pfd. Bernerwährung zugesagt wurde; die Kapitäle des Täfelwerks sollte Bildhauer Michel Langhans ausführen. Die Schlosserarbeit erhielt Meister Weyermann, die Beglasung Meister Stauffer u. s. w. Im Februar 1722 war der Bau soweit gefördert, daß das Lokal wieder zu Versammlungen benutzt werden konnte, worauf dann erkannt wurde, nicht nur den Neubau mit angemessener Festlichkeit am nächsten Ostermontage einzuweihen, sondern auch zu immerwährendem Andenken an denselben einen Denk- oder sogenannten Schaupfennig im Werthe von 10 Bazen prägen zu lassen, wovon jedem Stubengenossen wie auch ihren männlichen Kindern ein solcher mit dazu gedrucktem Zettel zugestellt werden solle. Von Zeit zu Zeit wurden nun Prägungen des Pfennings, der zu Prämien an fleißige Pflegekinder der Gesellschaft diente, veranstaltet, bis die Schadhastigkeit der Stempel ihren weitem Gebrauch hinderte. Auf dem Avers steht der Kopf eines Armeniers, als das Wappen der Gesellschaft, umgeben von zwei unten zusammenschließenden Füllhörnern mit der Umschrift *concordia fundamentum felicitatis civicæ*; der Revers trägt das Bild des neuaufgebauten Gesellschaftshauses mit der Umschrift *ex ruina clara resurgo* und unten im Abschnitt *rædificata 1722*. Der Zettel lautete:

den Pfeilern und am Gäßlein vor besorgender, bekannter Ungelegenheit geschirmt werde.“

Lieber Zunft-Genoß, du siehest das Gebäum
 Von unser Ehren-Zunft, auff diesem Pfening prangen.
 Diß kont die Einigkeit, der Vorgesetzten Treuw,
 Der Zunft-Genossen Fleiß, alleine dir erlangen.
 Folg Dero Beispiel nach; nechst Gott und Oberkeit
 Solt du auch deiner Zunft zu dienen sehn bereit.

Anno 1722. — Erneuerung des Zunftthauses.

Mit Inbegriff dieser Denkmünzen, von welchen eine Anzahl zur Remuneration der Baukommittirten in Gold geprägt wurde, beliefen sich die Kosten des Baues in Allem auf 5525 Kronen, 10 Bazen, 2 Kreuzer.

Seit dieser Zeit wurden bisweilen kleinere und größere bauliche Veränderungen vorgenommen; so 1774 einige Verzierungen an dem allzu dunkeln nußbaumenen Getäfer angebracht, „um das Gesellschaftszimmer aufzuheitern“, hierauf dann, damit „der altväterische Ofen gegen die Auszierung nicht so sehr absteche“, die Erstellung eines neuen beschlossen; wie denn auch statt der 1731 angeschafften zwei großen „trumeau Spiegel“ zwei neue, „zu den übrigen so wohl angebrachten Bierarten assortierende trumeaux und zwei dazu sich schickende commodes mit Marmorblättern geschwind möglichst“ anzukaufen dem Stubenmeister der Auftrag ertheilt wurde;⁸⁵⁾ neue Bestuhlung war schon vorher erkannt worden. Eine modernere, geschmackvoll verzierte, nach der Zeichnung des

⁸⁵⁾ Nachdem der Brauch aufgekommen war, diese großen Spiegel zu Bällen zu leihen, wurde derselbe 1780 abgeschafft; nur zu dem von der Obrigkeit zu Ehren des Prinzen von Hessen-Cassel veranstalteten Balle verabfolgte man sie noch gegen Ausstellung eines Versicherungsscheines Seitens der zwei Balldirektoren, alt Landvogt Fischer und v. Graffenried v. Blonay.

Architekten von Sinner angefertigte Wanduhr zur Verschönerung des Zimmers ersetzte 1793 die bisherige.⁸⁶⁾

Außer mit den Donationen- und Wappentafeln sind die Wände des Gesellschaftssaales mit den Portraits der zwei Zunftgenossen, des Malers Wäber und des Generals Dufour, und mit einigen Zeichnungen von Gesellschaftsangehörigen, worunter Wäbers berühmtes Bild von Cooks Tod, geziert; die schönste Ausschmückung erhielt aber der Saal durch das nach der Zeichnung und unter der Leitung von Dr. Stank auf Glas gemalte, von den Geschlechts-Wappen der damaligen Borgesezten umgebene Gesellschaftswappen, welches durch Beschluß des großen Bottes vom 18. Dezember 1850 im obern Flügel des mittleren Fensters angebracht wurde.

Schon vor dem neuen Aufbau war das Erdgeschoß mit einem Kramladen versehen gewesen, welcher jeweilen vermietet wurde; die Miethe betrug 1607 20 Pfd., 1636 und 1642 12 Kronen nebst einem silbernen Becher als „Lehenerkennung“⁸⁷⁾, 1684 26 Kr., 1798 50 Kr. Seit 1796 war der Laden von der Stelle des Stubenwirthes getrennt.

Die bedeutendste bauliche Veränderung seit dem Neubau des Hauses ist die in diesem Frühjahr ausgeführte Erweiterung und Vertiefung des Ladens durch Benutzung des Ganges und Hofraums, wobei auch der Hauseingang in das Gäßlein verlegt wurde. Der früher enge und ziemlich dunkle Laden gehört nun auch zu den schönern dieser Gasse. In Folge dieser umfassenden, auf 6000 Fr. devisirten Veränderung und bei den in neuerer Zeit so gesteigerten Miethzinsen beträgt

⁸⁶⁾ Bis zum Neubau der Pfisterzunft im vorigen Jahrzehnt war der Gesellschaftssaal von Kaufleuten der schönste der hiesigen Zünfte.

⁸⁷⁾ Solches Geschenk erfolgte schon 1624 vom damaligen Miethher und wiederholte sich auch noch später.

nun der Ladenzins fast das Sechsfache desjenigen von 1798 und ungefähr 300 Fr. mehr als noch im Jahr 1851 ⁸⁸⁾).

Auch der Keller wurde vermietet; so betrug der Zins 1607 ungefähr 6 $\frac{1}{2}$ Pfd.; noch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts stieg er nicht über 12 Kronen.

Als freie Wohnung waren dem Stubenwirth nur die Räumlichkeiten im ersten Stockwerke angewiesen und nach der Instruktion von 1796 und 1802 das Hofzimmer im dritten Stocke, während die beiden vordern Zimmer desselben vorbehalten wurden, um sie je nach Umständen als Lokal für Einquartierung demselben zur Verfügung zu stellen oder sie „zum Gebrauche auf dem Lande wohnender Kunstgenossen möbliren zu lassen, denen dann der Stubenwirth die nöthige Abwart unentgeltlich zu leisten hatte.“ Diese freundliche Vorsorge ist natürlich nebst Andern bald dem Zeitgeiste zum Opfer gefallen, und die beiden Zimmer wurden später ebenfalls, wie das erste Etage, nach Aufhebung der Stubenwirthsstelle vermietet.

Unbegreiflicher Weise wurde das nach dem Münsterplatze zu gelegene, anstoßende Hinterhaus, welches 1804 um 14,000 Pfd. oder 4200 Kronen angekauft worden war, 1820 um 15,000 Pfd. wieder verkauft und dadurch die Möglichkeit abgeschnitten, zu Gesellschaftszwecken angemessene Erweiterung der vorhandenen Lokalien des Gesellschaftshauses vornehmen zu können. Solche Mißgriffe entsprangen früher nicht selten zu ängstlicher Rücksicht auf „gute Geldanwendung,“ welches Prädikat damals alten, baufälligen Häusern nicht zu Theil

⁸⁸⁾ Charakteristisch ist, daß 1851 von Seite der ehemaligen „Kramergesellschaft,“ zu welcher namentlich die Spezierer gehörten, beschlossen wurde, den Laden zu keiner Spezereihandlung zu vermieten, sondern eine Buchhandlung vorzuziehen.

wurde; erst seither sind auch solche oft zu Goldgruben für die Besitzer geworden!

In den Schiedsprüchen von 1460 geschieht auch des Hausrathes Erwähnung, nämlich der Häfen, Kessen, Rannen, Pfannen und des Silbergeschirres, welches letztere in der Theilung den zu Möhren übertretenden Stubengenossen auf Abschlag ihrer Forderung zugesprochen wurde. Als nothwendiges Erforderniß zu den Mahlzeiten wurde dieser Verlust allmählig wieder ersetzt, meist durch Schenkungen, zum Theil auch auf gesellschaftliche Kosten. Anfangs bestand aber das Silbergeschirr nur aus Trinkbechern verschiedener Form und Größe. Die sogenannten Ehrengeschirre, heraldische oder allegorische Bilder vorstellend, datiren aus späterer Zeit. Nach dem ältesten vorhandenen Verzeichnisse von 1604 bestand das damalige Silbergeschirr aus 62 Stücken, welche zusammen 532 Loth 66 Quintlein wogen, darunter mehrere hohe Becher mit den Zeichen oder Wappen der Geber verziert⁸⁹⁾, meist aus Geschlechtern, welche auf der Gesellschaft längst erloschen oder auf andere Zünfte abgegangen sind, z. B. Glanzmann, Bizius, von Büren, Fels (1582), Wyß (1550); auch eine Narrenkappe mit silbernem Angesichte befindet sich auf dem Verzeichnisse. Seit 1608 kamen dazu ein silber-vergoldeter Becher von Apotheker Melchior Scheuermeister, ein anderer von Seckler Niklaus Jenner, ein großer, hoher Becher von Landvogt Peter Hagelstein, ein anderer wegen Ladenmiethe von Schönauer, ein solcher aus gleichem Grunde von einem Tribolet, auch zwei hohe ganz vergoldete Becher von den Brüdern Ulrich Bizius, Vogt zu Brandis, und Abraham Bizius, Schultheiß zu Burgdorf, von David Maser (zum

⁸⁹⁾ Auch ein silberner „Mehel“ (Mehel) mit der Gesellschaft Schild wird erwähnt.



Ehrengeschirr der Gesellschaft von Kaufleuten.

(Natürliche Höhe 15 eidgen. Zoll.)

„guten Jahr“ 1635) u. s. w. Nach dem Verzeichnisse von 1636 waren nicht weniger als 58 Trinkgeschirre vorhanden, darunter ein Duzend von 7 bis 11 Loth zu gewöhnlichem Gebrauche. Bei diesem Ueberflusse kann es nicht wundern, daß dann später eine Anzahl zu Löffeln umgeschmolzen wurden.

Am 22. März 1640 faßte man den Beschluß, „daß alle diejenigen so etwas an ein silberin vergülbt Trinkgeschirr in Form eines Bildes zu verehren schon am vergangenen Neujahrsmahl sich erläutert, doch noch nicht erstattet, solches noch bis Ostern thun sollten.“ Es wurde dafür das Bild eines Kaufmanns gewählt in damaliger deutscher Tracht; von welchem Künstler aber und wann und wo das noch jetzt von Kennern gerühmte vorzügliche Kunstwerk gefertigt wurde, ist nirgends zu ersehen. Erst 1652 bei Anlaß einer Ausbesserung daran geschieht des Kaufmanns Erwähnung. Das neuerdings verdorbene „Pumpwerk“ am Fußgestelle des Bildes übernahm 1718 Goldschmid Otth unentgeltlich herzustellen. Dem gleichen Künstler ward dann am 2. Feb. 1719 die Verfertigung zweier anderer Ehrengeschirre, das eine mit dem Bilde eines Bären, das andere mit dem eines Merkurs, übertragen, wozu ein Theil des alten Silbergeschirrs benutzt wurde. Am gleichen Tage beschenkte der Gesellschaftsobmann und Bauherr Rodt während des großen Bottes die Gesellschaft mit einem schönen, hohen, vergoldeten Pokale, in dessen Deckel sein Wappen und Namen gegraben war.

Statt des zinnernen und eisernen Tischgeräthes, dessen sich bisher die Gäste bei den Mahlzeiten bedient hatten, wurden nach dem Vorgange anderer Gesellschaften 1676 drei Duzend silberne Löffel angeschafft, welcher Luxus um so verzeihlicher erscheinen mochte, als dazu wieder von dem

Ueberflusse an Trinkbechern — 1666 waren 65 solche von allen Formen und Größen vorhanden, — der nöthige Silberbedarf genommen wurde. Da aber diese Umschmelzungen früherer Geschenke, die zum Theil Wappen und Namen der Geber trugen, doch Anstoß erregten, wahrscheinlich besonders als 1718 zur Anfertigung des Merkurbildes und von Bestecken, Kerzenstöcken u. s. w. nicht weniger als 39 alte Stücke hingegeben wurden, so ward später bei Beschaffung fernerer Tafelgeräthe auf die Verwendung des alten Silbergeschirres zu solchem Zwecke verzichtet, bis man 1780 wieder auf jenes Hülfsmittel zurück kam; wenigstens wurden damals die alten, ganz aus dem Gebrauche gekommenen „Tigelbecher“ gegen erforderliche „silberne Cafetieren und neue Kerzenstöcke zu verwechseln“ erkannt,⁹⁰⁾ zu welchem letztern nebst andern Geräthe nach neuerer Mode 1791 noch sogenannte girandoles (Armleuchter) hinzugefügt wurden und zwar wieder aus ver- tauschem Silber.

Eine bedeutende Lücke im Vorrathe des Silbergeschirrs der Gesellschaft führte die Revolution von 1798 mit ihren Folgen herbei, indem am 2. Mai dieses Jahres das große Bott den Beschluß faßte, zur Erleichterung der durch die französische Millionenkontribution schwer betroffenen Mitbürger aus den bisher regierenden Familien sämtliches Silbergeschirr mit Ausnahme des Kaufmanns und der Eßlöffel der Contributions-Kommission gegen einen Empfangs- schein abzuliefern. Nebst dem Kaufmann wurden aber nachher doch noch die beiden Bizius-Becher nebst einigem Andern zurückbehalten, während Merkur und Bär und der stattliche Rodt-

⁹⁰⁾ In gleicher Sitzung wurde zur Ersetzung der bisher üb- lichen zinnernen Teller der Ankauf von „Fayencegeschirr“ beschlossen.

Total der französischen Raubsucht zur Beute fielen.⁹¹⁾ — Im Zusammenhange damit darf nicht unerwähnt bleiben, daß, als 1801 auf wiederholtes dringendes Ansuchen der Municipalität, sogar mit Bedrohung von „Requisition,“ von dem silbernen Tafelservice 1 Duzend Löffel, Gabeln und Messer derselben zu Handen des im Stiftsgebäude einlogirten fränkischen Inspecteur général, geliehen werden mußte, später wegen „Verwechslung der Services“ Reclamationen nöthig wurden, die aber erfolglos blieben. Der General hatte nämlich 12 Messer mit nach Paris genommen, dafür freilich 12 andere ähnliche, die aber „nicht assortirten,“ seinem Nachfolger zurückgelassen.

Ueber den gewöhnlichen Hausrath der Gesellschaft in früherer Zeit ist noch ein Verzeichniß von 1617 vorhanden, welches unter Anderm folgende dem neuen Hauswirth übergebene Effecten aufzählt: 1) an messingnemem Geschirr, eine „gute Chaufferette;“ 2) an kupfernem, ein Schwenkbecken, eine Bratpfanne; 3) an zinnernem, 2 Gießfässer, 7 große Fleischplatten, 6 Mittelplatten, 5 Suppenplatten, 36 „Voressenplättli,“ 5 Senffschüsselchen, 8 Salzbüchlein; 4) an ehernem, mehrere Häfen; 5) an eisernem, ein Bräter mit 3 großen und 2 kleinen Bratspießen, 2 große „Brandrytinen“ und eine kleine, ein Dreifuß, ein „Häli“ (?), Kerzenstöcke,

⁹¹⁾ Die Jahresrechnung von 1798 zählt das abgelieferte Silbergeschirr folgendermaßen auf:

1) An Ehrengefäßen ein zierd vergoldetes Geschirr, einen Bären sammt 3 Jungen vorstellend; ditto den Mercurium vorstellend sammt dem Becherli am Hals; ein hoher verdeckter Becher ganz vergoldt; ein zierd vergoldeter Becher.

527 Kron. 15 Bg.

2) An *vaisselle* 6 neue Kerzenstöcke, dazu gehörend 2 girandoles Aufsätze und 6 pinets oder Aufsätzelein; 1 größere *cafetière*, 1 kleinere ditto.

222 Kron. 10 Bg.; Summa 750 Kronen

Chaufferetten; 6) an hölzernem, ein tannener und 7 eichene Lehnstühle, 3 „ausgezogene gute“ Tische, nebst andern Tischen, worunter der „von Burkhardt Frank sel. verehrte,“ ein „Vertibrett,“ 3 Brettspiele ⁹²⁾, ein Küchengeschirrschaft u. s. w. Ferner wurden dem Hauswirth eingehändigt zwei „Tröglein“ und ein Zelt sammt Zugehör für die Auszügler; ferner ein „atlasin Lychtuch“ (1627 durch ein neues von „englischem Tuch“ ersetzt) und eine Anzahl Weingelten von $\frac{1}{2}$ bis 6 Maaß.

VI. Politische Stellung; Verhältniß zur Bürgergemeinde.

Aus dem bereits in der Einleitung über die Bildung der Gesellschaften Angebrachten ergibt sich, daß die Erörterung ihrer politischen Rechte nur einer kurzen Auseinandersetzung bedarf. Die politischen Rechte der Gesellschaften, die, wie geschildert wurde, zu keiner direkten Representation in den Räthen gelangt waren, beschränkten sich bis zum Umsturze der alten Verfassung Berns im Jahre 1798 darauf, daß die Wahlfähigkeit für den großen Rath durch die Genossenschaft einer Gesellschaft bedingt war, und die erledigten Stellen in jenem aus der Zahl der auf den Verzeichnissen der Gesellschaften genannten Bürger (Bürgervorschlag) besetzt wurden, — ferner, daß zu den vier Bennerstellen nur Mitglieder der Gesellschaften zu Pfistern, Metzgern, Gerbern und Schmieden wahlfähig, und die sogenannten Sechszehner, welche mit dem kleinen Rathe den großen Rath ergänzten, früher direkt von der Gemeinde erwählt, später als diese sich nicht mehr versammelte, den Gesellschaften nach zu wählen

⁹²⁾ 1510 erscheint unter den Ausgaben 1 Bagen „um föglen und um feigel.“